

engericht Rechnung getragen, indem es seine Umgangsregelung angemessen gestaffelt hat. Die von der Mutter zit. Entscheidung des OLG Brandenburg v. 08.08. (richtig:) 2001 – 9 UF 28/01 –, juris, betrifft einen besonders gelagerten Einzelfall, mit dem die vorliegende Fallgestaltung nicht vergleichbar ist. In jüngerer Zeit wird in der Rechtsprechung – auch vor dem Hintergrund der zit. Judikate des BVerfG (siehe insbesondere BVerfG, FamRZ 2007, 1078) – eine generelle Altersgrenze für Übernachtungen in der Rechtsprechung, soweit ersichtlich, nicht mehr vertreten. Das bloße Alter eines Kindes ist kein maßgebliches Kriterium, das für die Frage der Anordnung von Übernachtungskontakten herangezogen wird (OLG Zweibrücken, FamRZ 2009, 134; OLG Nürnberg, FamRZ 2010, 741; OLG Brandenburg, FamRZ 2010, 1352; Palandt/Diederichsen, BGB, 71. Auflage, § 1684 Rdnr. 22; Völker/Clausius, a.a.O., § 2 Rdnr. 56 f., jeweils m.w.N.). Es dient zudem grds. nicht dem Entwicklungsprozess von Kindern, sie unter eine „Schutzglocke“ zu legen und ihnen damit alle familiären Auseinandersetzungen ersparen zu wollen. Auch Kinder müssen lernen, durch neue Strukturen, durch Veränderungen vielfältiger Art, belastet zu werden, aus deren Wirklichkeit sie neue Kräfte beziehen. Kinder werden nicht dadurch „lebenstüchtig“, dass sie in überbehüteter und einseitig auf die Vorstellungen eines Elternteils ausgerichteter Weise „erzogen“ werden, sondern auch darin, dass ihnen die Realität – hier in Gestalt eines mitsorgeberechtigten und zu ausgiebigem Umgang

berechtigten Vaters – angemessen deutlich wird (OLG Karlsruhe, FamRZ 1990, 901; Völker/Clausius, a.a.O., § 2 Rdnr. 6). Diesem Ziel dient zur Überzeugung des Senats die ausgewogene Übernachtungsregelung des Familiengerichts.

Soweit die Mutter vorbringt, der Vater schüre die Konfliktsituation K.s, indem er ihm „Geheimnisse“ anvertraue, die nicht zur Weitergabe an die Mutter bestimmt seien, ist dieser Vortrag bereits mangels näherer Darstellung nicht prüfbar, zumal solche Verhaltensweisen – einmal unterstellt – bei Umgangskontakten ohne Übernachtung ebenso gut an den Tag gelegt werden können.

Der Einwand der Mutter, K. werde in der Besuchszeit statt vom Vater von dessen Eltern betreut, ist schon im Tatsächlichen nicht belastbar, nachdem der Vater im Sorgerechtsverfahren 129 F 31/12 SO im Anhörungstermin v. 23.04.2012 bekundet hat, er sei mit K. nur bei etwa jedem dritten Umgangskontakt bei seiner Mutter und auch dann übe er den Umgang immer persönlich aus. Hinzu kommt, dass grds. der Umgangsberechtigte während des Umgangs den Aufenthaltsort des Kindes bestimmt (dazu Völker/Clausius, a.a.O., § 2 Rdnr. 65 m.w.N.), was bei gemeinsam sorgeberechtigten – und damit umgangsbestimmungsberechtigten (§ 1632 Abs. 2 BGB) – Elternteilen durch § 1687 Abs. 1 Satz 4 BGB gestützt wird.

Nach alledem bewendet es bei dem angefochtenen Beschluss.

Der Senat hat nach § 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG von der Wiederholung der bereits vom Familiengericht verfahrensfehlerfrei durchgeführten Verfahrenshandlungen abgesehen, weil von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen entscheidungserheblichen (§ 26 FamFG) Erkenntnisse zu erwarten sind, zumal die anwaltlich vertretene Mutter keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen hat, die für die Sachdienlichkeit – von ihr auch nicht angeregt – erneuter Anhörung sprechen, und auch eine Einigung der Beteiligten nicht zu erwarten ist.

Praxishinweis:

Es gibt keinen Grundsatz, nach dem ein Umgang mit Übernachtungen bei Kindern im Vorschulalter generell ausgeschlossen sein soll (OLG Nürnberg, FamRZ 2010, 741; vgl. auch BVerfG, FamRZ 2007, 105). Zu Recht hat daher der Senat darauf hingewiesen, dass die vom AG angeordneten und von der Kindesmutter mit der Beschwerde angegriffenen Übernachtungen beim Kindesvater, zu dem das Kind ein gutes Verhältnis hat und dessen Wohnung das Kind gut kennt, dem Kindeswohl entsprechen, zumal das AG ein gestaffeltes Umgangsrecht angeordnet hatte, welches eine langsame Steigerung der Umgangsdauer vorsah.

Richterin am OLG Yvonne Gottschalk

Die vollständigen Gründe können abgerufen werden unter www.zkj-online.de, Familie und Soziales, XXXXX



Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.

Blitzlicht.

Was machen Sie gerade? BAFM-Mitglieder und ihre Profession. Heute: Sabine Hufschmidt



Sabine Hufschmidt, Anwältin, Familien- und Wirtschaftsmediatorin:

„Ich versuche die Fackel der Mediation und das Feuer der Begeisterung weiterzugeben!“

In loser Folge stellen wir hier Kolleginnen und Kollegen aus der BAFM vor und befragen sie, in welcher Weise sie mit Mediation befasst sind.

Sabine Hufschmidt gibt über sich Auskunft, Anwältin und Mediatorin, 45 Jahre alt, tätig in Berlin und Bad Homburg.

Wann haben Sie Ihre Mediationsausbildung abgeschlossen?

Ich bin von meiner Ausbildung her Familien- und Wirtschaftsmediatorin. Ich habe beim

IMS in München 1999 meine Ausbildung abgeschlossen und habe dann im Jahr 2000 beim San Diego Mediation Center die Ausbildung als Wirtschaftsmediatorin gemacht und auch noch 2000 zur Schulmediatorin.

Ich habe mich danach gleich mit einer Rechtsanwalts- und Mediationskanzlei selbstständig gemacht.

Haben Sie von Anfang an die Definition „Mediationskanzlei“ benutzt?

Ja, genau. Mit dieser Bezeichnung, bei der die Menschen erst einmal gestutzt haben, was das denn sein sollte, habe ich meine Kanzlei von Anfang an bezeichnet. Ich hatte zeitgleich meine Mediationsausbildung und meine juristische Ausbildung mit dem Zweiten Staatsexamen abgeschlossen, und ich wäre als Anwältin in anderen Kanzleien willkommen gewesen. Mir wurde aber gesagt, dass man Mediatoren nicht braucht, weil Anwälte ja ohnehin vermitteln. Aber ich wollte nach zweieinhalb Jahren Mediationsausbildung mit Leib und Seele mal endlich durchstarten mit der Mediation, und deswegen habe ich gleich die Möglichkeit gewählt, mich in Bad Homburg in einer Bürogemeinschaft als Rechtsanwältin und Mediatorin niederzulassen.

Was haben Sie dann für Aktivitäten entwickelt?

Ich hab mir dort mit einer Kollegin einen Kreis aufgebaut von anderen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Jugendamtsmitarbeitern, Richterinnen und Richtern, in dem wir uns regelmäßig getroffen haben und so einen kleinen Familienmediationskreis gegründet hatten. Zusätzlich habe ich Vorträge bei der VHS, Pro Familia und anderen Institutionen gehalten.

Dann bin ich 2001 zusätzlich nach Berlin gegangen. Mir wurde in Potsdam ein Lehrauftrag für Familien- und Wirtschaftsmediation angeboten. Meines Wissens war das wohl überhaupt der erste in Deutschland, an der Universität Potsdam, fast zeitgleich mit der Viadrina in Frankfurt/Oder. Und seitdem lehre ich dort bei den sogenannten „Schlüsselqualifikationen“ an der Juristischen Fakultät.

Hieraus haben sich dann ganz tolle Dinge entwickelt, nämlich 2008 eine Praxisfeld-Analyse für das Justizministerium Brandenburg, die schließlich dazu führte, dass wir 2010 den „Zertifikatsstudiengang Mediation“ an der Universität Potsdam auf den Weg gebracht haben. Da bin ich seit 2010 Akademische Leiterin und Ausbilderin für Mediation.

Wir haben uns vornehmlich an den Ausbildungsstandards der drei führenden Verbände, auch BAFM, ausgerichtet mit den 200 Stunden und den Inhalten, wie sie die Verbände haben und die so jetzt auch vom Mediationsgesetz gewünscht werden.

Da befinden wir uns bereits im vierten Durchlauf seit 2010.

Wer nimmt teil an diesen Fortbildungsangeboten?

Wir haben Ärzte, Erzieher/innen, Psychologen, Coaches, Architekten, Professoren, Personaler, Sachbearbeiter, Führungskräfte, Mitarbeiter aus dem Kulturbereich, Selbstständige und auch Juristen, wirklich ein ganz bunt gemischtes Feld in jeder Gruppe. Das ist wirklich toll, kreativ und erfahrungsreich.

Außerdem unterrichte ich noch bei den Wirtschaftsjuristen an der FOM und habe im „Masterstudiengang Unternehmens- und Steuerrecht“ der Universität Potsdam mit einem Kollegen die Mediation eingeführt. Seit diesem Jahr engagiere ich mich noch im Berliner Erbschaftsinstitut, in der Stiftung Mediation und seit fast zehn Jahren als Beratungsanwältin und Mediatorin beim LSVD, dem Lesben- und Schwulen-Verband, bei der Pro Familia. Ich sage immer, ich trage die Fackel der Mediation und versuche das Feuer der Begeisterung weiterzugeben.

Die „Fackel der Mediation“? Wie ist Ihre Begeisterung für die Mediation entstanden?

Ich habe mich schon während des ganzen Studiums für Familienrecht interessiert; auch aus eigener Erfahrung mit meinen Eltern. Als ich neun Jahre alt war, haben meine Eltern zwei Jahre in Trennung gelebt und sich ziemlich gestritten; dann hätte ich mir damals gewünscht, dass einer die mal „am Schlafittchen“ packt und an einen Tisch setzt. Aber dieses Erleben war in meinem Hinterkopf: Man müsste das doch machen, dass zerstrittene Parteien miteinander sprechen; nicht nur in Familienstreitigkeiten.

Hat sich dieser Impuls für Sie in der Mediationsarbeit realisiert?

Ja, es befriedigt einfach in meiner Arbeit, wenn ich sehe, wie dann Eltern oder andere Streitbeteiligte kommen, die vorher nicht mehr miteinander gesprochen haben, und wenn man es dann wirklich schafft, denen wieder die Verantwortung zu übergeben und sie in der Eigenverantwortung zu bestärken. Zu sehen, dass sie das im Laufe des Verfahrens allein in den Griff bekommen haben, und dann stolz sagen können: „Mensch, das haben wir gut hingekriegt.“ Da ist auch das Verfahren der Verlangsamung wichtig, dass man sich wirklich Zeit nimmt, die Dinge reifen zu lassen.

Ist dabei die Familienmediation Ihr Schwerpunkt?

Nein, ich mache etwa zur Hälfte Familien- und Wirtschaftsmediation.

Ich war zwischen dem Studium und dem Referendariat schon zwei Jahre bei einem Wirtschaftsunternehmen, Procter & Gamble, tätig. Und auch da hatte ich schon gedacht, dass die Kommunikation auch in Unternehmen verbesserungsfähig ist. Und eben deshalb wollte ich zusätzlich Wirtschaftsmediatorin werden.

Inzwischen habe ich meinen zweiten Standort in Berlin mit einer Rechtsanwalts- und Mediationskanzlei. Auch aus persönlichen Gründen. Ich habe inzwischen einen neunjährigen Sohn, bin verheiratet, und mein Mann ist auch Jurist, aber Musikrechtler und tätig im Medien- und Presserecht.

Hat das Mediationswissen Sie als Person auch verändert?

Auf jeden Fall. Das Mediationswissen war von Anfang an wichtig auch für mein „normales“ Leben. Dass man eine andere Haltung bekommen hat gegenüber den Mitmenschen, viel aufmerksamer ist für deren Bedürfnisse, aber auch für die eigenen Bedürfnisse. Dass der andere auch versteht, was man will. Das habe ich gelernt. Aber das ist trotzdem wie bei dem Schuster mit den Leisten, natürlich habe auch ich hin und wieder mal Streit. . .

Zum Abschluss die Frage nach Ihrer Einschätzung zum neuen Mediationsgesetz?

Ich hoffe sehr, dass die Politik da noch mal nachbessert. Es wurde ein guter Grundstein gelegt, aber aus meiner Sicht fehlt ein ganz wesentlicher Teil, nämlich die Finanzierung! Seit ich Mediatorin bin, sage ich, es müsste neben der Prozesskostenhilfe auf jeden Fall Mediationskostenhilfe geben. Das ist eine Milchmädchen-Rechnung des Gesetzgebers, wenn der sagt, „Das wird uns zu teuer“, weil ein Konflikt Nachfolgekosten – gerade in den Familien – entstehen lässt. Genauso übrigens in Unternehmen, die es sich bei Wirtschaftsstreitigkeiten nicht leisten können, dass alles lahmgelegt wird, stagniert. Mediationskostenhilfe ist für mich ein absolutes Muss. Noch ist es so, dass sich Mediationen wirklich nur Menschen leisten können, die genug im Portemonnaie haben, und das ist einfach schade.

Sabine Hufschmidt, danke für das Gespräch und weiter viel Erfolg!

Interview: Sabine Zurmühl
www.bafm-mediation.de